



**Nr. 1566**

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der  
Präsidentin der  
Technische Universität  
Braunschweig*

*Redaktion:  
Geschäftsbereich 1  
Universitätsplatz 2  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4338  
Fax +49 (0) 531 391-4340*

*Datum: 22.05.2024*

**Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang „Sustainable Engineering of Products and Processes“ der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Braunschweig**

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau in seiner Sitzung am 27.03.2024 beschlossene, vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 09.04.2024 und vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig in der Sitzung am 08.05.2024 genehmigte Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang „Sustainable Engineering of Products and Processes“ hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach Ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für Bewerberinnen und Bewerber zum Wintersemester 2024/2025. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Studiengang „Sustainable Engineering of Products and Processes“ (HÖB 1407 vom 19.05.2022) außer Kraft.

**Besondere Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Studiengang  
„Sustainable Engineering of Products and Processes“  
mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Fakultät für Maschinenbau  
der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig**

In Ergänzung zur Allgemeinen Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge an der Technischen Universität Braunschweig, Bek. v. 21.03.2024 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1551) bzw. in der jeweils gültigen Fassung, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau am 27.03.2024 die folgende Besondere Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Studiengang „Sustainable Engineering of Products and Processes“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich, Immatrikulationstermin**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum Bachelor-Studiengang „Sustainable Engineering of Products and Processes“ und die Zulassung ergänzend zur Allgemeinen Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge an der Technischen Universität Braunschweig (Allg. ZO).
- (2) Die Immatrikulation zum Bachelor-Studiengang „Sustainable Engineering of Products and Processes“ erfolgt für das erste Fachsemester jeweils zum Wintersemester.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2**

**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zum Studium setzt ein achtwöchiges Vorpraktikum voraus. Näheres regeln die Praktikumsrichtlinien der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Sustainable Engineering of Products and Processes“. Auf Antrag kann das Vorpraktikum zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Vorpraktikums ist spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann die Zulassung zu Prüfungen verwehrt werden.
- (2) Als Zugangsvoraussetzungen werden neben der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) auch Sprachnachweise von Deutschkenntnissen (siehe Absatz 3) und Englischkenntnissen gefordert (siehe Absatz 4).
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder über eine deutsche HZB verfügen noch einen mindestens zweijährigen Bildungsabschnitt in der deutschen Sprache abgeschlossen haben, müssen über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Davon ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, die die Belegung von Deutsch als Schulfach in den letzten acht Jahren vor Erwerb der HZB nachweisen.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse hat durch eine DSH 1 (mind. 57 % im Gesamtergebnis) oder einen Test-DaF 4 x 3 (mind. 3 Punkte in jedem Bereich) oder einen gleichwertigen Test zu erfolgen.

Bewerberinnen und Bewerber können mit der Nebenbestimmung befristet immatrikuliert werden, den Nachweis der ausreichenden Sprachkenntnisse bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erbringen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Immatrikulation bereits über Vorkenntnisse der Sprache verfügt, welche entweder über eine erfolgreiche Belegung von Deutsch als Schulfach über mind. 3 Jahre, die Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses eines Sprachkurses auf mind. der Niveaustufe A2 oder einen gleichwertigen Test nachgewiesen werden. Sollten die Deutschkenntnisse nicht in der genannten Frist vorgelegt werden und ist die fehlende Vorlage selbst zu vertreten, so wird die Person mit Fristablauf exmatrikuliert. Die Verpflichtung zum Nachweis der Nachholung der Sprachkenntnisse ist als Nebenbestimmung im Zulassungsbescheid explizit im Umfang und den Terminen auszuweisen. Auf die Rechtsfolge bei Nichterfüllung ist hinzuweisen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine HZB aus einem englischsprachigen Staat aufweisen noch einen mindestens zweijährigen Bildungsabschnitt in der englischen Sprache abgeschlossen haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Davon ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, die die Belegung von Englisch als Schulfach in den letzten acht Jahren vor Erwerb der HZB nachweisen.

Der Nachweis hat durch einen der folgenden Tests oder durch gleichwertige Leistungen zu erfolgen:

- (a) "Test of English as a Foreign Language", internet-based test (TOEFL iBT): mindestens (mind.) 85 Punkte;
- (b) "UNICert": mind. Niveaustufe II mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser;
- (c) "International English Language Testing System" (IELTS Academic): mind. 6,5;
- (d) "Cambridge English: B2 First" (FCE): mind. 175 Punkte;
- (e) "The Pearson Test of English Academic" (PTE Academic): mind. 60 Punkte;
- (f) DAAD-Sprachzeugnis: mind. 3 x B2 und 1 x C1  
oder
- (g) English Language Proficiency Report des Sprachenzentrums der TU Braunschweig:  
mind. 3 Fertigkeiten B2 und eine Fertigkeit C1.

(5) Sämtliche Nachweise sind gemäß den Vorschriften der Allg. ZO einzureichen. Dokumente, die nicht in englischer oder deutscher Sprache vorliegen, müssen von einer öffentlich bestellten Übersetzerin bzw. einem öffentlich bestellten Übersetzer in eine der beiden Sprachen übersetzt werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben nach Abschluss des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens bei der Universität und werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen vernichtet.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für Bewerberinnen und Bewerber zum Wintersemester 2024/2025. Gleichzeitig tritt die Besondere Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Studiengang „Sustainable Engineering of Products and Processes“ – Bek. vom 19.05.2022 (TU-Verköndungsblatt Nr. 1407) – außer Kraft.